

Zusatzvereinbarung und Erläuterung zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Taldorf in die Stadt Ravensburg, beide Landkreis Ravensburg

vom 26. Januar 1972

1.	Name und Siegel der Ortsverwaltung	2
2.	Örtliche Verwaltungsstelle in der Ortschaft Taldorf	2
3.	Zweckverbände	2
4.	Kommunale Verbände, Körperschaften und andere Vereinigungen	2
5.	Bedienstete der örtlichen Verwaltung.....	2
6.	Organisation und Dienstbetrieb	3
7.	Registratur und Archiv	3
8.	Verwaltungssachbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung.....	3
9.	Botendienst und Fernsprecher	3
10.	Bekanntmachungen und Informationsdienst	3
11.	Beamtenrecht, Arbeitsrecht der Angestellten und Arbeiter	3
12.	Wahlen und Abstimmungen	3
13.	Rechtsangelegenheiten.....	4
14.	Freiwillige Gerichtsbarkeit	4
15.	Ausweise, Pässe, polizeiliche Führungszeugnisse, Fischereischeine, Meldewesen.....	4
16.	Polizeistunde	4
17.	Obdachlosenpolizei	4
18.	Fundsachen	4
19.	Verkehrssicherung und -regelung	4
20.	Gewerberecht	4
21.	Wehrerfassung	5
22.	Schulwesen	5
23.	Kultur- und Heimatpflege.....	5
24.	Kirchliche Angelegenheiten	5
25.	Soziale Angelegenheiten.....	5
26.	Landwirtschaftliche Unfallversicherungen	5
27.	Rentenversicherung	6
28.	Schlachtungen und Fleischbeschau.....	6
29.	Sportplätze	6
30.	Bau- und Wohnungswesen, Baurecht.....	6
31.	Grundstückswertermittlung und Bodenverkehr	6
32.	Baulandumlegungen.....	6
33.	Bauhof, Fuhrpark, Gemeindestraßen	7
34.	Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst	7
35.	Müllabfuhr	7
36.	Feuerwehrangelegenheiten.....	7
37.	Gebäudebrand- und Elementarschadenversicherung	7
38.	Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten	8
39.	Förderung der Landwirtschaft	8
40.	Forstwirtschaft, Gemeindewald	8
41.	Jagdverpachtung	8
42.	Haushalt der Gemeinde und Zahlungsverkehr	8
43.	Versicherungen aller Art	8
44.	Geldverkehr und Bankverbindungen	8

Vorbemerkung:

Bei den Verhandlungen über die Eingliederung der Gemeinde Taldorf in die Stadt Ravensburg haben sich verschiedene Einzelheiten rechtlicher und finanzieller Art ergeben, für die im folgenden Regelungen oder Erläuterungen gegeben sind. Diese "Zusatzvereinbarungen und Erläuterungen" erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit, da die Praxis weitere Einzelheiten aufwerfen wird, die dann vom Gemeinderat und der Stadtverwaltung Ravensburg nach Anhörung des Ortschaftsrates in Taldorf gelöst werden müssen.

1. Name und Siegel der Ortsverwaltung

Die örtliche Verwaltung in der eingegliederten Gemeinde führt den Namen "Stadt Ravensburg - Ortsverwaltung Taldorf" und ein Siegel mit gleicher Beschriftung.

2. Örtliche Verwaltungsstelle in der Ortschaft Taldorf

Im Interesse der Förderung der bürgernahen Verwaltung werden wie bisher durchgeführt:

- 2.1 Informationsversammlungen durch die örtliche Verwaltung
- 2.2 Ehrungen durch den Ortsvorsteher bei Goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen, Altenessungen usw.,
- 2.3 Einleitung der Patenschaft und Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten durch den Ortsvorsteher.

3. Zweckverbände

- 3.1 Die Stadt strebt an, die Verbandssatzungen so zu ändern, dass die Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Zweckverband erhalten bleibt. Sie wird vorzugsweise Vertreter des Ortschaftsrates in bestehende Zweckverbände entsenden, soweit dies rechtlich möglich ist.
- 3.2 Die Stadt Ravensburg gewährleistet, dass die Zahl der Vertreter der eingegliederten Gemeinde in den Versammlungen des "Gemeindeverbandes Mittleres Schussental" und des "Abwasserzweckverbandes Mariatal" gegenüber bisher unverändert bleibt, wenn dies rechtlich möglich ist.

4. Kommunale Verbände, Körperschaften und andere Vereinigungen

- 4.1 Mitgliedschaften, die bei der Stadt bereits bestehen, werden gekündigt.
- 4.2 Die Stadt wird die Mitgliedschaft bei der Raiffeisenbank eGmbH Taldorf in Bavendorf übernehmen.

5. Bedienstete der örtlichen Verwaltung

Der bisherige Bürgermeister, die weiteren Beamten, die Angestellten und die Arbeiter bleiben in der örtlichen Verwaltung. Im Einzelfall kann im Interesse des Weiterkommens bzw. der Besserstellung eines Bediensteten etwas anderes vereinbart werden. Die Ortsverwaltung ist auf Dauer mit mindestens einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen.

6. Organisation und Dienstbetrieb

- 6.1 Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Ravensburg gilt sinngemäß für den Ortschaftsrat.
- 6.2 Die Ortschaft erhält weiterhin wie bisher:
- 6.2.1 die Gesetzblätter, Staatsanzeiger, 2 Tageszeitungen, Fachzeitschriften usw.,
- 6.2.2 die Erlasse und Verfügungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung,
- 6.2.3 Abschriften bzw. Kopien der Schreiben von staatlichen Fachbehörden, soweit diese von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

7. Registratur und Archiv

Die laufende Registratur, die Altregistratur und das Archiv bleiben bei der Ortsverwaltung.

8. Verwaltungssachbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung

- 8.1 Die Büroausstattung der örtlichen Verwaltung wird zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstelle der Stadt zentral beschafft.
- 8.2 Die Kosten werden aus den der örtlichen Verwaltung hierfür eigens zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten.
- 8.3 Es wird zugesichert, dass die Verwaltung der Ortschaft stets eine den städtischen Dienststellen gleichwertige Ausstattung erhält.

9. Botendienst und Fernsprecher

Die Ortschaft behält den Amtsboten. Zusätzlich zu den vorhandenen Amtsnummern ist eine Querverbindung zur städtischen Fernsprechzentrale einzurichten.

10. Bekanntmachungen und Informationsdienst

- 10.1 Das Mitteilungsblatt der Ortschaft Taldorf wird zur Information der Bürger beibehalten.
- 10.2 Das Mitteilungsblatt wird auch weiterhin als örtliches Informationsorgan der Kirchengemeinde, für die Vereine und für sonstige private Bekanntgaben benutzt.

11. Beamtenrecht, Arbeitsrecht der Angestellten und Arbeiter

- 11.1 Die allgemeine Dienstaufsicht und das Disziplinarrecht über die Bediensteten der Ortsverwaltung übt der Oberbürgermeister aus. Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Oberbürgermeister. Dem Ortsvorsteher obliegen die besondere Dienstaufsicht, die fachliche Aufsicht und die Arbeitsanweisung.
- 11.2 Die Zahlung des Personalaufwandes wird durch die Stadt vorgenommen. Die Personalabteilung der Stadt übernimmt die Personalakten.

12. Wahlen und Abstimmungen

Wähler- und Abstimmungslisten werden, sobald das Einwohnerwesen auf die EDV übernommen ist, vom Wahlamt der Stadt hergestellt. Die Einrichtung von Stimmbezirken ist von der Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates vorzunehmen. Die Kosten für die Wahl des Ortschaftsrates trägt die Stadt.

- 13. Rechtsangelegenheiten**
Die Rechtsstreitigkeiten, die die Ortschaft Taldorf betreffen, werden durch die Stadt geführt. Der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher werden vorher gehört.
- 14. Freiwillige Gerichtsbarkeit**
- 14.1 Grundbuch
Die Stadt Ravensburg wird beantragen, dass das Grundbuch bei der Ortsverwaltung bleiben kann.
- 14.2 In der Ortschaft Taldorf werden die Aufgaben des Ratschreibers nach Art. 18 AGBGB vom Ortsvorsteher wahrgenommen. Für seine Gebührenanteile ist die bisherige Regelung maßgebend.
- 14.3 Die Inventurbehörde für die Ortschaft Taldorf bleibt bestehen.
- 14.3 Gemeinderätliche Schätzungen
Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde werden die Schätzungen durch die nach der Hauptsatzung zuständigen Organe der Stadt Ravensburg vorgenommen. 2 sachverständige Mitglieder des Ortschaftsrates sind beratend zu hören.
- 15. Ausweise, Pässe, polizeiliche Führungszeugnisse, Fischereischeine, Meldewesen**
- 15.1 Die Personalausweise, Kinderausweise, Reisepässe und Fischereischeine werden von der Ortsverwaltung ausgestellt.
- 15.2 Die Fortschreibung der polizeilichen Führungslisten und die Ausstellung der polizeilichen Führungszeugnisse ist Aufgabe der Ortsverwaltung.
- 15.3 Die Einwohnerkartei ist als Zentralkartei bei der Stadt zu führen. An- und Abmeldungen sind von der Ortsverwaltung zur Weiterführung ihrer Kartei anzunehmen und sodann der Stadt zur Berücksichtigung in der Zentralkartei weiterzugeben. Alle weiteren Aufgaben werden durch die Stadt wahrgenommen.
- 16. Polizeistunde**
Die Verlängerung der Polizeistunde wird durch die Ortsverwaltung erteilt.
- 17. Obdachlosenpolizei**
Die Aufgaben der Obdachlosenpolizei übernimmt die Stadt Ravensburg.
- 18. Fundsachen**
Fundsachen verwaltet die Ortsverwaltung.
- 19. Verkehrssicherung und -regelung**
- 19.1 Die Aufgaben der Verkehrssicherung und der Verkehrsregelung nimmt die Stadt Ravensburg wahr, die auch die entsprechenden Aufwendungen trägt.
- 19.2 In Fragen von größerem Umfang oder grundsätzlicher Bedeutung ist der Ortschaftsrat zu hören.
- 20. Gewerberecht**
Die Ortsverwaltung nimmt die Gewerbean- und -abmeldungen entgegen und leitet sie an die Stadt Ravensburg weiter.

- 21. Wehrerfassung**
Alle mit der Wehrerfassung zusammenhängenden Aufgaben werden von der Stadt Ravensburg wahrgenommen. Der Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden. Zurückstellungsanträge von Wehrpflichtigen werden von der Ortsverwaltung entgegengenommen.
- 22. Schulwesen**
- 22.1 Für Lehr- und Lernmittel werden die entsprechenden Mittel nach städt. Grundsätzen zur Bewirtschaftung durch die Schulleitung bereitgestellt. Für die mit Schulbauten u.Ä. zusammenhängenden Aufgaben sind künftig die entsprechenden Dienststellen der Stadt Ravensburg zuständig.
- 22.2 Notwendig werdende Änderungen der Schulbezirke innerhalb des Stadtgebietes (etwa im Interesse möglichst kurzer Schulwege) werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen. Die Stadt verpflichtet sich, sich für die Erhaltung der Grund- und Hauptschule Oberzell und der Grundschulen Bavendorf und Taldorf einzusetzen.
- 22.3 Die Grundschulen in der Ortschaft Taldorf und die Hauptschule Oberzell sind zu erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist und von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- 23. Kultur- und Heimatpflege**
Sinn und Zweck der Einführung der Ortschaftsverfassung ist es auch, das Eigenleben der Ortschaft aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Die Einführung der Ortschaftsverfassung wird also das Bestehen der örtlichen Vereine nicht berühren. Das Kinderfest und der Altennachmittag sind zu erhalten. Die Durchführung eines Blumenschmuckwettbewerbes soll gefördert werden.
- 24. Kirchliche Angelegenheiten**
- 24.1 Besondere Verpflichtungen der Gemeinde Taldorf übernimmt die Stadt Ravensburg.
- 24.2 In der Ortschaft Taldorf werden Kirchenbauten und Kirchenrenovationen nach den gleichen Grundsätzen gefördert, wie dies im bisherigen Stadtgebiet von Ravensburg geschieht. Zuschüsse dürfen jedoch nicht geringer sein, als dies zur Zeit in Taldorf der Fall ist.
- 25. Soziale Angelegenheiten**
Sowohl in Bezug auf Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, nach dem Wohngeldgesetz, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und der Rundfunkgebührenbefreiung wie aber auch in Sachen der Jugendhilfe richten die Einwohner ihre Anträge an die Ortsverwaltung. Die Anträge werden mit oder ohne Stellungnahme bzw. Vorprüfung an die Stadtverwaltung weitergeleitet.
- 26. Landwirtschaftliche Unfallversicherungen**
Die Meldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle nimmt die Ortsverwaltung entgegen und leitet sie im Auftrag des Bürgermeisteramtes an die Unfallversicherungsträger weiter.

27. Rentenversicherung

- 27.1 Anträge auf Erstaussstellung und Folgekarten von Versicherungskarten, die unmittelbar an den Versicherungsträger übersandt werden, nimmt die Ortsverwaltung entgegen. Bei Aufrechnung von Gebrauchskarten bleibt es den Versicherten überlassen, die Karten bei der Ortsverwaltung oder bei der Ausgabestelle der Stadt Ravensburg anzufordern.
- 27.2 Anträge auf Gewährung von Leistungen (z.B. Renten) sind bei der Ortsverwaltung einzureichen.

28. Schlachtungen und Fleischbeschau

- 28.1 Der in Taldorf bestehende Metzgereibetrieb ist vom Schlachthofbenützungszwang insoweit auszunehmen, als der Betrieb den gesundheits- und veterinärpolizeilichen Anforderungen entspricht.
- 28.2 Hinsichtlich der Fleischbeschau in der Ortschaft Taldorf bleibt es bei der bisherigen Regelung.
- 28.3 Vor Vereinheitlichung der Schlachthofbestimmungen nach § 17 Abs. 1 der Vereinbarung sind die damit verbundenen Probleme eingehend mit der Ortsverwaltung und dem Ortschaftsrat zu beraten. Schlachtungen, die Privatpersonen in der Ortschaft Taldorf zur Verwertung im eigenen Haushalt vornehmen sowie Notschlachtungen, bleiben vom Schlachthofbenützungszwang ausgenommen, solange dies bundes- und landesrechtlich möglich ist.

29. Sportplätze

Die Stadt Ravensburg sorgt dafür, dass die Vereinssportplätze und der Schulsportplatz in Oberzell bestehen bleiben.

30. Bau- und Wohnungswesen, Baurecht

- 30.1 Mit Abschluss der Vereinbarung geht die Planungshoheit nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung auf die Stadt über, Bauanträge werden - wie bisher - bei der Ortsverwaltung Taldorf eingereicht und vorbereitet. Die Baugenehmigung erteilt das Bürgermeisteramt Ravensburg.
- 30.2 Der Technische Ausschuss wird um den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger im Einzelfall erweitert. Damit wird sichergestellt, dass das Mitspracherecht bei der Beratung und Beschlussfassung über Baugenehmigungs-, Bebauungsplanverfahren u.Ä. gewährleistet wird.

31. Grundstückswertermittlung und Bodenverkehr

- 31.1 Die Grundstückswertermittlung ist Bestandteil der Planungshoheit. Wichtig ist, dass die Grundstückswertermittlung für die Ortschaft Taldorf nach dem Zusammenschluss von der Stadt Ravensburg aus mitbearbeitet wird.
- 31.2 Ebenso sind die Abwicklung des Bodenverkehrs und der Erlass der entsprechenden Satzungen wesentliche Bestandteile der Planungshoheit und zur Verwirklichung von Bebauungsplänen und Baulandumlegungen erforderlich. Satzungen nach § 14 - Bausperre - §§ 25 und 26 - besonderes Vorkaufsrecht - des Bundesbaugesetzes erlässt künftig der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates.

32. Baulandumlegungen

Die Baulandumlegungen in der Ortschaft Taldorf erfolgen durch die Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates. In den zuständigen Umlegungsausschuss wird als Sachverständiger der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrates von Taldorf im Einzelfall berufen.

- 33. Bauhof, Fuhrpark, Gemeindestraßen**
Die Unterhaltung der Gemeindestraßen wird Aufgabe der Stadt Ravensburg. Die jetzigen Straßenarbeiter der bisherigen Gemeinde Taldorf werden mitübernommen. Sie erhalten ihr Aufgabengebiet vom Ortsvorsteher zugeteilt. Welche Aufgaben im einzelnen vom Städt. Bauhof bzw. den vorhandenen Gemeindearbeitern übernommen werden, entscheidet die Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates. Zur Unterhaltung der Straßen werden vom Städt. Bauhof - soweit erforderlich - weiteres Personal sowie Material und Spezialgeräte zur Verfügung gestellt.
- 34. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst**
Die Stadt Ravensburg übernimmt im Bereich der Ortschaft Taldorf die Schneeräumung und den Streudienst mit ihren Spezialfahrzeugen. In der Ortschaft Taldorf ansässige Fuhrunternehmen sind im Winterdienst zu berücksichtigen. Die Gemeindearbeiter sind beim Winterdienst und Streudienst behilflich, soweit dies notwendig ist. Die Organisation des Winterdienstes ist mit dem Ortsvorsteher zu vereinbaren.
- 35. Müllabfuhr**
- 35.1 Die Müllabfuhr geschieht wie bisher. Der in der Ortschaft Taldorf anfallende Müll und Sperrmüll wird auf dem vorgesehenen neuen öffentlichen Müllplatz der Stadt Ravensburg abgeladen, sobald dieser in Betrieb ist. Dasselbe gilt für den Müll, der im Wege der Selbstzufuhr auf den Müllplatz verbracht wird.
- 35.2 Werden die Müllgebühren in Ravensburg und in der Ortschaft Taldorf in gleicher Höhe erhoben, dann muss die Dienstleistung (Häufigkeit der Müll- und Sperrmüllabfuhr) einheitlich sein.
- 36. Feuerwehrangelegenheiten**
- 36.1 Die vorhandene Ortsfeuerwehr bleibt als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg erhalten; sie wird organisatorisch in die städtische Wehr eingegliedert. Die Feuerwehr der Stadt wird, soweit die Ortswehr allein nicht ausreicht, ohne Berechnung der Kosten (Überlandhilfe) zum Einsatz kommen. Kostenersätze durch Dritte bleiben unberührt.
- 36.2 Die notwendigen Feuerlöschgeräte, Ausrüstung und Bekleidung einschließlich Ersatzbeschaffung für die Ortswehr werden durch die Stadt Ravensburg beschafft. Gemeinsame Übungen der Stadt- und Ortswehr sind vorgesehen.
- 36.3 Die Ortsfeuerwehr erhält als Zuschuss für die Kameradschaftskasse einen Beitrag nach städtischen Grundsätzen, mindestens in bisheriger Höhe.
- 36.4 Die Anberaumung von Übungen ist Sache der Feuerwehr-Abteilung.
- 37. Gebäudebrand- und Elementarschadenversicherung**
Die Gebäudebrandversicherungsunterlagen verbleiben auch in Zukunft bei der Ortsverwaltung, während der Umlageneinzug durch die Stadtkasse vorgenommen wird.

38. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

Das Friedhofswesen in der Ortschaft Taldorf wird von den katholischen Kirchengemeinden Bavendorf, Eggartskirch, Oberzell und Taldorf sowie von der evangelischen Kirchengemeinde Bavendorf wahrgenommen. Über die Kostenbeteiligung an der Unterhaltung der Friedhöfe sind Verhandlungen zwischen der Gemeinde Taldorf und den Kirchengemeinden im Gange. Die Stadt Ravensburg ist grundsätzlich zu einer solchen Beteiligung bereit.

39. Förderung der Landwirtschaft

- 39.1 Hierzu gehört insbesondere eine gute Vattertierhaltung. Das bisherige System der gemeindlichen Vertragsfarrnenhaltung wird beibehalten. Der Gemeindebeitrag an den Bullenhaltungsverein wird weitergewährt.
- 39.2 Der Ausbau von Feldwegen im Rahmen des "Grünen Plans" oder sonstiger Beihilfeprogramme wird weiterhin gefördert. Für die Unterhaltung der Feldwege, der Bäche und Wassergräben in der Ortschaft Taldorf wird der Ortsvorsteher außer den Gemeindearbeitern auch Aushilfskräfte am Ort gegen angemessene Entlohnung einsetzen. Der Städt. Bauhof leistet im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt bei Bedarf jederzeit Unterstützung.
- 39.3 Bei der Aufstellung von Bebaungsplänen ist den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Eine Beeinträchtigung der Zufahrts- und Weidemöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe ist zu vermeiden.
- 39.4 Der Weinberg in Taldorf ist zu erhalten, solange es der Ortschaftsrat wünscht. Die Erträge werden wie bisher verwendet.

40. Forstwirtschaft, Gemeindewald

Der Holzeinschlag wird vom städt. Personal mitversehen.

41. Jagdverpachtung

Die Stadt Ravensburg wird sich dafür einsetzen, dass die Jagdbezirke Taldorf erhalten bleiben. In erster Linie sind Jagdinteressenten aus der Ortschaft Taldorf als Pächter zu berücksichtigen.

42. Haushalt der Gemeinde und Zahlungsverkehr

- 42.1 Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung geht die Finanzhoheit auf die Stadt Ravensburg über.
- 42.2 Die Einnahmen (Steuern, Gebühren, Beiträge, allgem. Finanzausweisungen usw.) werden gemeinsam im Rahmen des Gesamthaushalts bewirtschaftet. Dagegen werden künftig in einer besonderen Anlage zum städtischen Haushalt die auf Maßnahmen in der Ortschaft Taldorf fallenden wesentlichen Ausgaben sowie die von der örtlichen Verwaltung bzw. dem Ortschaftsrat gemäß der Hauptsatzung selbständig bewirtschafteten Haushaltsmittel zusammengestellt.
- 42.3 Anstelle der Gemeindekasse wird insoweit eine Zahlstelle unterhalten, als es der Ortschaftsrat wünscht.

43. Versicherungen aller Art

Die Stadt tritt in die bestehenden Verträge ein. Es wird geprüft, wie durch Zusammenlegung von Versicherungen Einsparungen möglich sind. Doppelmitgliedschaften sind zu vermeiden.

44. Geldverkehr und Bankverbindungen

Die Bankverbindung der bisherigen Gemeinde Taldorf mit der Raiffeisenbank wird aufrechterhalten.